



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

19.11.2021

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Lars Kock
Verfasser:	
V-Nr.:	VO/916/2021
Beratungsfolge:	Datum:
Finanzausschuss	30.11.2021
Verwaltungsausschuss	07.12.2021
Gemeinderat der Gemeinde Apen	14.12.2021

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 5 und 7 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>
bzw.			

Betreff:

Festsetzung der Fäkalschlammgebühren für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Siehe anliegender Vermerk.

Finanzielle Auswirkung:

Die Fäkalschlammabfuhr stellt eine kostenrechnende Einrichtung dar. Die Veranschlagung ist für den Ergebnishaushalt der Gemeinde aufwandsneutral. Ein sich nach Ablauf des Haushaltsjahres ergebender Überschuss oder Fehlbetrag ist in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Kalkulation der Fäkalschlammgebühren für das Haushaltsjahr 2021 wird zugestimmt.

Die Gebühr wird festgesetzt auf 32,20 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes



Abwasser.

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29.11.1994 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems vom 16.12.1994, S. 1524), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 18.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„ § 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 32,20 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Apen, den 14.12.2021

Gemeinde Apen

Huber
(Bürgermeister)

Anlagen:

Vermerk zur Gebührenkalkulation einschließlich Anlagen

